

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

3. Änderung „Dröbiger Straße“

Entwurf 05.05.2021



Stand: 24.09.2021

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungsportal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
1		MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Hennig-von-Tresckow Str. 2-8 14467 Potsdam	09.06.2021	23.06.2021	Zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes geben wir folgende Stellungnahme ab: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Erläuterungen Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme im Rahmen der Zielfrage vom 14.01.2020. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sondersituation), - Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen; - Bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungsportal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
					und seine Bekanntmachung in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ mit Download-Link, - keine CD/DVD -); • Dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/infopersonenbezogene-daten-gl-5.pdf .					
2	1003	Landesamt für Bauen Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	09.06.2021	01.09.2020	Beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu dem Planungsvorhaben Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Die gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf, Stand 30.07.2020, zwischenzeitlich erfolgten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen. Durch die Änderungen werden Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV nicht berührt. Für die vorgenannten Verkehrsbereiche liegen mir Informationen zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungspor-tal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							An- we- sende	ja	nein	Ent- haltg.
					Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LbV). Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.					
3		Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	09.06.2021	09.07.2021	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand Mai 2021) der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme vom 25.09.2020 (4122-5.01.80/1663EE-BPL/20) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.	Die in der genannten Stellungnahme gegebenen Hinweise sind auf den Seiten 14/15 der Begründung zum Entwurf bereits enthalten. Keine Abwägung erforderlich.				
4		Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	09.06.2021		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Hinweise bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
5		Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	09.06.2021		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Hinweise bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
6		Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	09.06.2021		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Hinweise bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	1006	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1	09.06.2021	09.07.2021	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Natur-					

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

lfd. Nr.	Pla- nung spor- tal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							An- we- sende	ja	nein	Ent- haltg.
		Postfach 60 10 61 14410 Potsdam			schutz, Immissionsschutz und Wasserwirt- schaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Lan- desamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis ge- nommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prü- fung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabtei- lungen Immissionsschutz und Wasserwirt- schaft übergeben. Die Belange zum Natur- schutz obliegen der unteren Naturschutzbe- hörde des Landkreis EE. Immissionsschutz Die überarbeiteten und ergänzten Planunterla- gen zur 3. Änderung des rechtskräftigen Be- bauungsplanes „Dröbiger Straße“ (Stand Ent- wurf vom 05.05.2021) wurden erneut hinsicht- lich der Übereinstimmung mit den Erfordernis- sen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde ins- besondere die von der Solarpraxis Engineer- ing GmbH Berlin mit Datum vom 05.05.2021 erarbeitete „Einschätzung der Blendrisiken ei- ner Solaranlage (Projektnummer: P21123/v.3.). Hierzu erfolgt seitens des Fach- referates T15 des LfU, Bearbeiter nachfolgende Stellungnahme. Da im Bauleitverfahren noch nicht exakt fest- gelegt wurde, welcher Anlagentyp mit welcher Positionierung und welchem Neigungswinkel realisiert werden soll, wurden in der Erstein- schätzung bestimmte Annahmen zu Anlagen- größe, Ausrichtung und einer Neigung von 25° und 50° für PV- und Flachkollektoren getrof- fen. Als relevante Immissionsorte wurden Schel- lingstraße 5 (Terrasse), Schellingstraße 7					

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

lfd. Nr.	Planung portal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltg.
					(Fenster) und der Schulneubau (Fenster) gewählt. Die Ersteinschätzung kam unter Berücksichtigung der bestehenden PV-Anlage zu dem Ergebnis, dass an den Immissionsorten Schellingstraße 5 und 7 die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr läge. Für das Obergeschoss Schulneubau stellte die Untersuchung fest, dass zwar die maximal mögliche Blenddauer unter 30 Minuten am Tag bliebe, aber bei 50° Neigungswinkel im ungünstigsten Fall eine Blendung in Summe bis zu 36 Stunden im Jahr (inkl. Bestandsanlage) auftreten könne. Um erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG zu vermeiden, empfiehlt die Licht-Leitlinie vom 16.04.2014 Reflexionen von Photovoltaikanlagen auf eine maximal mögliche astronomische Blenddauer von 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr an maßgeblichen Immissionsorten, wie Wohn-, Schlaf- und Büroräumen und Terrassen/Balkone zu begrenzen. Diese Empfehlung ist u. E. auf Flachkollektoranlage übertragbar. In Bezug auf Röhrenkollektoren gibt die Ersteinschätzung vom 5.5.2021 kein Ergebnis zur Blendwirkung an, da keine Informationen dazu verfügbar sind. Auch nach unserem Kenntnisstand liegen kaum praktische Erfahrungen über die Reflexionseigenschaften und das Blendrisiko von Röhrenkollektoren vor. Bei PV-Modulen kann die Beleuchtungsstärke mittels der Beleuchtungsstärke des einfallenden Sonnenlichts, der topografischen und geometrischen Bedingungen und des bekannten Reflektionsgrades für jeden Lichteinfallswinkel					

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

lfd. Nr.	Pla- nung spor- tal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							An- we- sende	ja	nein	Ent- haltg.
					auf dem Modul berechnet werden. Bei Röhrenkollektoren entfällt wegen der nicht vorhandenen ebenen Oberfläche diese Möglichkeit. Bei PV-Modulen wird das Sonnenlicht in nur eine Richtung gemäß dem Gesetz Ausfallswinkel = Einfallswinkel reflektiert. Bei Röhrenkollektoren wird das Sonnenlicht bei bestimmten Einfallswinkeln auf die Ebene, die von den jeweils höchstgelegenen Linien der Röhren gebildet wird, in verschiedene horizontale und vertikale Winkelbereiche reflektiert. Wenn sich die Menge des insgesamt reflektierten Lichtes bei Röhrenkollektoren aber auf einen gewissen Winkelbereich verteilt und nicht nur auf einen Winkel konzentriert, muss die Beleuchtungsstärke bei jedem Winkel entsprechend geringer ausfallen. Sonnenlicht kann nur von den Oberflächen der Röhrenkollektoren, aber natürlich nicht von den Zwischenräumen zwischen den Röhren reflektiert werden. Das ist ein zweiter Grund, weshalb die Beleuchtungsstärke des von den Röhrenkollektoren insgesamt reflektierten Sonnenlichts deutlich geringer ausfallen muss als die Beleuchtungsstärke des von einer PV-Moduloberfläche reflektierten Sonnenlichts. Diese qualitative Aussage über die Beleuchtungsstärke des von Röhrenkollektoren reflektierten Sonnenlichts kann jedoch nicht als Basis für ein Gutachten verwendet werden. Vielmehr müsste diese Aussage quantitativ belegt werden. Eine Untersuchung in Überlingen zeigte, dass das von bestimmten Röhrenkollektoren reflektierte Sonnenlicht nur ein Drittel der Intensität der von einem PV-Modul reflektierten Sonnenlicht besaß. Eine Blendung mit mehr als 30 Stunden im Jahr und mehr als 30 Minuten am Tag erscheint deshalb zwar unwahrscheinlich, ist aber nicht auszuschließen. Deshalb sollten die konkreten Röhrenkollekt-					

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planung portal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
					oren (Typ, Dimension), die im Plangebiet errichtet werden sollen, auf Blendung untersucht werden. Fazit: Im Bebauungsplan wurde nicht festgelegt, mit welchen Solarenergieanlagen das Plangebiet ausgestattet werden soll. So könnte das Plangebiet bspw. für Solarthermie und PV unterteilt werden und sich durch unterschiedliche Neigungswinkel erhöhte Blendzeiten ergeben. Die o. g. Ersteinschätzung zeigt jedoch, dass eine Überplanung mit einem Solarfeld aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich möglich ist. Die Erstabschätzung vom 5.5.2021 ist plausibel und nachvollziehbar. Im Baugenehmigungsverfahren sollte mittels konkreter Belegungsplanung ein Blendgutachten erstellt werden. Bei einer Belegung mit Röhrenkollektoren sind diese im Vorfeld auf deren konkrete Blendwirkung zu untersuchen und im Blendgutachten zu berücksichtigen. Hinweis: Die Blendwirkung auf Kraftfahrer wird nicht von T15 beurteilt. Es wird empfohlen, entsprechende Stellen zu beteiligen. Die aus immissionsschutztechnischer Sicht wesentlichen Belange möglicher Beeinträchtigungen der umliegenden, schutzbedürftigen Nutzungen (Wohn- und Schulgebäude, Erholungsgärten) durch Geräuschimmissionen und Blendwirkungen sind in Planbegründung und Umweltbericht ausführlich erläutert und hinsichtlich des Blendrisikos mit Bezug auf das o. g. Fachgutachten der Solarpraxis Engineering GmbH Berlin begründet.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten und wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Baulastträger wurden im Verfahren beteiligt. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungspor-tal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							An- we- sende	ja	nein	Ent- haltg.
					Ebenfalls eingearbeitet und in der Zusammenfassung zum Umweltbericht benannt wird die Gutachterempfehlung zur weiteren Untersuchung möglicher Blendwirkungen im Zuge des konkreten Baugenehmigungsverfahrens. Diese Empfehlung ist auch für die Errichtung der geplanten Wärmeüberträgerstation hinsichtlich möglicher Geräuschemissionen zu übernehmen. Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten. Wasserwirtschaft keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Im Teil 1 der Begründung unter 2.10 ist bereits unter dem Punkt Lärmschutz dargelegt, dass im Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm nachzuweisen ist. Gleiche Aussage wird auf den Seiten 16, 25 und 27 des Umweltberichtes (Teil 2 der Begründung) getroffen. Der Hinweis wird jedoch noch klarstellend auf Seite 35 in die Zusammenfassung zum Umweltbericht zum Schutzgut Mensch detaillierter dargelegt. Keine Abwägung erforderlich.				
8	1004 1002	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	09.06.2021	02.07.2021	<u>Abteilung Arbeitsschutz</u> Im Verfahren der Bauleitplanung werden unsere Aufgabenbereiche noch nicht berührt, so dass eine weitere Beteiligung bzw. die Einsichtnahme in die öffentliche Auslegung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich ist. <u>Abteilung Verbraucherschutz</u> Die Stadt Finsterwalde plant die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung einer rechtskräftig festgesetzten Wohnbaufläche in eine Sondergebietsfläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. In der Regel werden Photovoltaikanlagen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen wie Erdkabel und Trafo- und Wechselrichterstationen errichtet. Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 – Strahlenschutz ist zu prüfen, ob	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

lfd. Nr.	Pla- nung spor- tal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							An- we- sende	ja	nein	Ent- haltg.
					durch die Aufstellung der PV-Anlage und seiner Nebeneinrichtungen die Bestimmungen der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder – bei der Errichtung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden. In der vorgelegten Ausführung wurden keine weiteren elektrischen Parameter, insbesondere zur Spannungsebene der Leistungsabführung und keine Angaben zur genauen Verortung der geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb des überbaubaren B-Planes mitgeteilt. Eine bereits vorhandene Mittelspannungsstromleitung wurde in der Planzeichnung dargestellt. Diese befindet sich in einem Abstand von ca. 10 m zur vorhandenen Bebauung. Die PV-Anlage wird umzäunt. Die nächstgelegene Wohnbebauung zur PV-Anlage beträgt mindestens 110 m. Für geplante niederfrequente Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen. Das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das B-Plan-Gebiet hinein verlegt wird, ist eine Anlage, die nach der 26. BImSchV zu betrachten ist. Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Erdkabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten). Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.					

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planung portal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							An- we- sende	ja	nein	Ent- haltg.
					Das Minimierungsgebot findet keine Anwendung, wenn im gemäß der 26. BImSchVVwV definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Erdkabel mit < 50 kV Nennspannung sich keine maßgeblichen Immissionsorte befinden.					
9		Landkreis Elbe-Elster Sachgebiet Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	09.06.2021	06.07.2021	Mit Schreiben vom 8. Juni 2021, hier eingegangen am 9. Juni 2020 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten, um die Stellungnahme der Kreisverwaltung. Durch die Ämter/ Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ergehen im Detail nachstehende Auflagen und Hinweise zu diesem Vorhaben. Durch die untern Bauaufsichtsbehörde werden zu den vorgelegten Planunterlagen grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen. Es werden jedoch verschiedene prüfrelevante Hinweise benannt, die im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind: 1. Sofern keine vollständige Bodenneuordnung für die überplante Sondergebietsfläche zu Gunsten des Vorhabenträgers erfolgt (u.a. Bodenneuordnung und Erwerb sämtlicher Grundstücksflächen gemäß den Ausführungen auf S. 9 der BPL-Vorentwurfsfassung), ist der rechtliche Vollzug der festgesetzten Grundfläche gemäß der textlichen Festsetzung 2.1.2 aus bauplanungsrechtlicher Sicht zu hinterfragen: Bezugsfläche für eine im Angebotsbebauungsplan festgesetzte Grundfläche gemäß § 19 BauNVO kann nur das Baugrundstück im bauplanungsrechtlichen Sinn selbst sein, nicht jedoch der v. g. Ermächtigungsgrundlage folgend, die festgesetzte Baugebietsfläche. Dies gilt vor allem, sofern die überplanten Flächen keine „wirtschaftliche Einheit“ im bauplanungsrechtlichen Sinne bilden (siehe hierzu ergänzend Ficker/Fieseler Baunutzungsverordnung	Von dem im Plangebiet liegenden Flurstücken befinden sich lediglich noch 6 Parzellen im Privateigentum von 4 Eigentümern oder -gemeinschaften, alle anderen Flächen wurden durch die Stadt bereits erworben. Sofern für die Planumsetzung erforderlich, erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt eine entsprechende Bodenordnung. Die Hinweise werden für das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ein Abschnitt 11 (Durchführung) mit dem Abschnitt 11.1 Bodenordnung eingefügt. Bezug zur Festsetzung 2.1.2: <u>„Im Sondergebiet Solarenergie darf die Grundfläche der Anlagen nach Festsetzung 1.2 Nr. 2 bis 7 den Wert von 4.000 qm nicht überschreiten. Diese Grundfläche ist von der für das Sondergebiet Solarenergie festgesetzten GRZ abzuziehen bzw. in dieser inkludiert. Sie gilt darüber hinaus auch für das gesamte Sondergebiet Solarenergie. Bei der Bildung von Bauabschnitten ist diese Grundfläche daher für den betreffenden Bauabschnitt</u>				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planung portal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesen- sende	ja	nein	Ent- haltg.
					Kommentar, 13. Auflage, 2019, § 19 Abs. 2 BauNVO, S. 1306 ff., RN 2-3 sowie BVerwG, U. v. 14.12.1973 – 4 C 48.72). Zudem würde die Festsetzung eines absoluten „Versiegelungsmaßes“ die Möglichkeit eines „Windhundrennens“ (vgl. Verkaufsflächenbegrenzung bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben) bei der Entwicklung der Baulandflächen zwischen ggf. konkurrierenden Grundstückseigentümern eröffnen, da insbesondere die anteilige Zulassung der Grundstücksüberbauung nach einzelnen Bauabschnitten hier rechtlich auch nicht eindeutig abgesichert werden kann.	<u>anhand des Verhältnisses des Flächenanteils des Bauabschnittes zur gesamten Sondergebietsfläche Solarenergie zu ermitteln.“</u> Die für das SO festgesetzte GRZ von 0,4 lässt theoretisch eine Versiegelung von 40 % des Baugebietes zu. In die GRZ einzubeziehen sind aber nicht nur tatsächlich versiegelte, sondern auch lediglich durch bauliche Anlagen überdeckte Flächen, d. h. auch die Flächen unter den Modulen und Kollektoren. Die Festsetzung, dass lediglich 4.000 qm Grundfläche (tatsächliche Versiegelung) für die in Festsetzung 1.2 genannten Anlagen zulässig sind, wurde getroffen, da mit Bezug auf Festsetzung 5.5 nicht quantifizierbar ist, welcher Anteil des Baugebietes tatsächlich mit Solarenergieanlagen bebaut wird und welcher Anteil ggf. mit den s. g. Nebenanlagen (siehe unten 2. – 7.) zu diesem Vorhaben belegt werden und daher nicht nur überdeckt, sondern auch tatsächlich versiegelt werden. Sie gilt für diese Anlagen nach Festsetzung 1.2.: 2. Betriebsgebäude und Nebenanlagen die der Speicherung oder Fortleitung von Wärme- und Elektroenergie dienen sowie technische Gebäudeausrüstungen an Dach- oder Außenwandflächen, wie z. B. Photovoltaikanlagen 3. Betriebsgebäude und Nebenanlagen, wie Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik 4. Betriebsgebäude für Servicepersonal 5. Zuwegungen, innere Erschließung und Stellplätze für Servicepersonal 6. Einzäunungen 7. Löschwasserentnahmestellen Die Festsetzung, dass die o.g. Grundfläche von 4.000 qm darüber hinaus für das gesamte SO gilt und diese jeweils anteilig ev. Bauabschnitten zugeordnet ist, wurde getroffen, um dem erwähnten „Windhundrennen“ entgegenzusteuern. Dadurch ist sichergestellt, dass bei einer abschnittswisen Bebauung des Sondergebietes jeweils nur eine der Abschnittsgröße entsprechende Versiegelungen im Verhältnis zur Größe des gesamten SO durch die in den Festsetzungen 1.2 Nr. 2 bis 7 genannten Anlagen erfolgt und für weitere Bauabschnitte ebenso noch Versiegelungspotential zur Verfügung steht und nicht die gesamten 4.000 qm Versiegelung bereits mit dem 1. Vorhaben vollständig ausgeschöpft werden.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungssportal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
					<u>Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Festsetzung aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist, da die Überbaubarkeit der Flächen im Wesentlichen bereits über die festgesetzte Grundflächenzahl gesteuert wird.</u> Sofern der natur-schutzfachlichen Eingriffsregelungen Rechnung getragen werden soll, wird angeregt, die zulässige Versiegelung über § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu steuern (vgl. hierzu textliche Festsetzung 5.5 des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes oder Zulassung der [Voll-]versiegelung in Abhängigkeit des Anlagenausbaus gemäß Festsetzung 1.2, Nr. 1 [bspw. „je angefangene 500² von PV-Modulen oder Solarthermie-Kollektoren überdeckte Fläche, darf eine Vollversiegelung von maximal 200 m² durch unter die Festsetzung 1.2, Nr. 2-7 benannten Anlagen auf dem Baugrundstück erfolgen“]). Alternativ könnte auch die Festsetzung einer Grundstücksbezogenen Verhältniszahl im Sinne von § 19 BauNVO zielführend sein (ggf. flankierende Festsetzung mehrerer Bauflächen i.V.m. Planzeichen 15.14 PlanzV). 2. Die „Ständerbauweise“ kann auf Grund der fehlenden Ermächtigungsgrundlage des Baugesetzbuches grundsätzlich nicht aus Ausführungsvariante in einem Angebotsbebauungsplan festgesetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Verwendung des Begriffs „Ständerwerk“ der allgemeine Unterbau von Photovoltaik-Modulen und Solarthermie-Kollektoren in der textlichen Festsetzung 5.5 des Bebauungsplanentwurfes gemeint ist. Hilfreich hierzu wären klarstellende Ausführungen in der städtebaulichen Begründung, dass hier	Allein mit Festsetzung 5.5 <u>„Das Ständerwerk der Photovoltaik-Module und Solarthermie-Kollektoren im Sondergebiet Solarenergie darf maximal 5% der von den Photovoltaik-Modulen und Solarthermie-Kollektoren überdeckten Fläche einnehmen.“</u> sind keine Rückschlüsse auf absoluten Versiegelungszahlen zu ziehen. Eine Ermächtigung zur Festsetzung der zulässigen (Voll-)versiegelung ist im BauGB und in der BauNVO nicht enthalten. In § 16 BauNVO kann das Maß der baulichen Nutzung durch Grundflächenzahl (Verhältniszahl) oder durch die Größe der Grundfläche (absolute Zahl) bestimmt werden. Der Begriff Vollversiegelung ist weder in der BauNVO noch in der gängigen Literatur oder Rechtsprechung ein anerkannter planungsrechtlicher Begriff, der für Festsetzungen in einem Bebauungsplan geeignet wäre. Mit der Aufteilung der gesamten Grundfläche für Anlagen nach Festsetzung 1.2 Nr. 2 bis 7 auf mögliche Bauabschnitte ist bereits eine Verhältniszahl definiert. Sie lässt sich im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren eindeutig anhand der Größe des Sondergebietes im Verhältnis zur Größe von möglichen Bauabschnitten bestimmen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob das Sondergebiet tatsächlich in mehrere Bauabschnitte und wenn ja, in wie viele, gegliedert wird und wo genau deren Grenzen liegen könnten. Von daher ist eine Einteilung in verschiedene Teilbaugelände nach Planzeichen 15.14 der Planzeichenverordnung nicht möglich. Bezug zur Festsetzung 5.5 <u>„Das Ständerwerk der Photovoltaik-Module und Solarthermie-Kollektoren im Sondergebiet Solarenergie darf maximal 5% der von den Photovoltaik-Modulen und Solarthermie-Kollektoren überdeckten Fläche einnehmen.“</u> Mit dieser Festsetzung ist eine Maßnahme zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt nicht jedoch eine bautechnische Vorgabe. Die Festsetzung besagt, dass die Flächen unter den Modulen und Kollektoren tatsächlich nur zu 5 % versiegelt werden dürfen, weil dieser Anteil in die E/A- Bilanz einberechnet ist. Entsprechende Ausführungen dazu wurden in die Begründung bereits aufgenommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungssportal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
					keine bautechnischen Vorgaben in der Ausführung der v. g. Anlagen festgesetzt werden. 3. Das Maß (Höhe, Fläche) der Überbaubarkeit von Grünflächen ist abschließend festzusetzen, da deren Bebaubarkeit eigentlich nur dem Nutzungszweck der Grünfläche dienen soll (Wiesenflächen!). Das festgesetzte Maß dieser Überbauung (Sichtschutzanlagen, Wegeflächen) ist ggf. auch für die naturschutzfachliche Eingriffsregelung zu beachten, Zudem werden von der unteren Bauaufsichtsbehörde verschiedene allgemeine Hinweise benannt, die im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden sollten. 1. Die textlichen Festsetzungen zur Überbaubarkeit von Flächen des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes könnten auch unter § 9 Abs. 1 Nr. 21 benannt werden, da sie insbesondere ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen abbilden, die sich ggf. im nachgelagerten dinglichen Recht auf den berührten Grundstücksflächen abbilden sollen. 2. Es wird empfohlen, die zeichnerischen Festsetzungen im Sinne der Bestimmtheit von Rechtsnormen nachvollziehbar zu bemaßen.	Ohne gesonderte Festsetzung sind bauliche Anlagen innerhalb von Grünflächen nur zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der jeweiligen Grünfläche dienen. Da hier Blühwiesen festgesetzt sind, wurden die auf diesen Flächen notwendigen Anlagen, die aber nicht der Grünfläche selbst dienen, durch gesonderte Festsetzung als allgemein (Einzäunung) oder ausnahmsweise (Zuwegung, Blendschutzanlagen) zulässig festgesetzt. Da diese Anlagen darüber hinaus einen geringen Umfang (insbesondere Einzäunung, Blendschutz) einnehmen und die genaue Lage im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung noch nicht abschließend bestimmbar ist, ist eine Verortung nicht möglich. Diese Anlagen wurden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung jedoch mit betrachtet. <u>Bezug Festsetzung 3 „Auf der Fläche mit GFL im Sondergebiet Solarenergie sind (mit Ausnahme der für die Sondergebiete erforderlichen unterirdischen Strom- und Fernwärmeleitung) Nebenanlagen/Nebengebäude im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig. Ausnahmsweise können auf dieser Fläche folgende Nebenanlagen zugelassen werden: Einfriedungen und Zuwegungen.“</u> Die Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im Sondergebiet wurden zeichnerisch bereits nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 festgesetzt. Mit der weiteren Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 12 Abs. 6 BauNVO soll klargestellt werden, dass auf dieser Fläche diejenigen Anlagen zulässig sind, die dem Nutzungszweck nicht widersprechen bzw. auch erforderlich sind (Einfriedungen und Zuwegungen und die Führung von Leitungen). Zur Klarstellung wird die Festsetzung in Bezug auf die Angaben zu den Rechtsgrundlagen um § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und um § 23 BauNVO ergänzt. Es wird noch einmal geprüft, ob grafisch folgende Flächen mit weiteren Maßangaben versehen werden: • Breite der öffentlichen Verkehrsflächen, • Breite der Flächen mit GFL auf Wiese (Biotop), Blühwiesen, Flächen für die Landwirtschaft,				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planung portal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
					3. Die Ergebnisse der Ersteinschätzung zur Blendwirkung der geplanten Solaranlagen und die damit in Verbindung stehende planerische Konfliktbewältigung erscheinen plausibel. Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren wird ein objektbezogener Nachweis notwendig. Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung. Das Ordnungsamt, Brandschutzdienststelle teilt im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange Nachfolgendes mit: 1. Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 24 m³/h (400 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1 Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die hiermit mitgeteilt werden: 2. Die Feuerwehruzufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche/ Wendehammer ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen. Termin: vor Erteilung Baugenehmigung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 5 3.. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerweherschlüsseldepot zu der PV Anlage	ggf. weitere Maßangaben der nicht an Bestandsgrenzen verlaufende Baugrenzen in WA Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis auf das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Zu 1. Der Hinweis wird für das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen, Feuerlöscheinrichtungen sind im Plangebiet zulässig. Die für das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren gegebenen Hinweise sind dem Vorhabenträger bereits zur Abwägung zum Planvorentwurf zur Kenntnis gegeben worden.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planung portal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							An- we- sende	ja	nein	Ent- haltg.
					zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen. Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14 4. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.) Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14 5. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können. Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14 6. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzliche kurz zu halten. Termin: kein Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14 Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung: Fett dargestellte Passagen sind den Unterlagen entnommen. <u>Begründung Seite 33</u> 5.9 Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von <u>Boden</u>, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung Frischwiese Nr. I ist eine Frischwiese zu entwickeln.					

Zu 5.9 und 5.10.

Beim Erhalt bzw. bei der Entwicklung zur mageren Frischwiese geht es ausschließlich um den Erhalt bzw. Anreicherung von typischen Arten einer Frischwiese (Zieltyp: Glatthaferwiese).

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungsportal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
					Hinweis: Laut Tabelle 2 im Umweltbericht Seite 13 handelt es sich bei der zu entwickelnden Fläche bereits um eine aufgelassene Frischwiese. Eine bestehende Frischwiese stelle keine Verbesserung für den Verlust der natürlichen Bodenfunktion dar. <u>Begründung Seite 33</u> 5.10 Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von <u>Boden</u>, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung Frischwiese Nr. II ist die vorhandene Frischwiese zu erhalten. Hinweis: Laut Tabelle 2 im Umweltbericht Seite 13 handelt es sich bei der zu entwickelnden Fläche bereits um eine magere Frischwiese. Eine bestehende Frischwiese stelle keine Verbesserung für den Verlust der natürlichen Bodenfunktion dar Der Erhalt bestehender Biotoptypen kann nicht als bodenverbessernde Maßnahme gewertet werden. Hier liegt ein schwerer Fehler bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung vor. <u>Begründung Seite 35</u> 6.4 Flächen für die Landwirtschaft (Ermächtigungsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) In der 3. Änderung des Bebauungsplans werden die bisher als öffentliche Grünflächen geplanten Streifen am östlichen Rand des Geltungsbereichs zu Restflächen. Ein Beibehalt der in der 2. Änderung geplanten	Eine Beibehaltung der Brache führt zur zunehmenden Ruderalisierung und mithin zum Eindringen unerwünschter, atypischer Arten einer Frischwiese (Ruderalisierungs- bzw. Nitrifizierungszeiger, z.B. Brennnessel). Die irrtümlich im Umweltbericht unter 7.2.2 (Schutzgut Boden) doppelt aufgeführte Passus: „Vorhandene Frischwiesenbrachen im Norden des Planungsraumes werden zu artenreichen Frischwiesen entwickelt (Biotop 2 - A1); artenreiche Frischwiesen (Biotop 3 – A2) werden als solche erhalten.“ ist dem Schutzgut unter 7.2.1 (Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt) zugeordnet. Die Maßnahme wird unter 7.2.2 daher ersatzlos gestrichen. Um weitere Verwechslungen auszuschließen, wird die Rechtsgrundlage für die Festsetzungen auf der Planzeichnung, in der Begründung Teil 1 und im Umweltbericht wie folgt geändert: Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft..... Im Bebauungsplan sind vom Flurstück 426 Teile als landwirtschaftliche Flächen (östlich des Weges) und Teile als private Grünflächen (westlich des Weges) festgesetzt. Ein anderer Teil ist als öffentliche Verkehrsfläche (Weg) festgesetzt. Von daher existieren für ein Flurstück hier abschnittsweise unterschiedliche planungsrechtliche Festsetzungen. In der Begründung auf den Seiten 32 bis 33 wird hier zu den Grünflächen mit der Zweckbestimmung Blühwiese (u. a. westlicher Teil des				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungspor-tal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							An- we- sende	ja	nein	Ent- haltg.
					Grünflächennutzung ist weniger praktikabel als die Fortführung der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung. Daher wird für die Restfläche 1 nördlich (Teile von Flur 22 Flurstücke 426 und 427) und Restfläche 2 südlich (Teile von Flur 22 Flurstücke 411 und 414) Auf insgesamt 4.552 m² die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt. Hinweis: Der Begründung auf der Seite 32 bis 33 ist unter Punkt 5.6 zu entnehmen, dass in der Gemarkung Finsterwalde, Flur 22 Flurstück 426 Blühwiesen und ausnahmsweise auch Gehölz- und Strauchpflanzungen zulässig sind. Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen im Punkt 6.4 auf der Seite 35 der Begründung. Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Planung. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben „3. Änderung des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“ der Stadt Finsterwalde 61 08 02 140/169-21“ ohne Hinweise zu. Die untere Denkmalschutzbehörde hat zur genannten Planung bereits folgende Stellungnahme abgegeben: „Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5	Flurstückes 426) die Aussage getroffen, darauf prinzipiell erst einmal Blühwiesen anzulegen. Nur im Ausnahmefall, sofern aufgrund der Blendgutachten erforderlich, können darauf auch Gehölz- und Strauchpflanzungen zugelassen werden. Keine Abwägung erforderlich Keine Abwägung erforderlich. Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Planverfahren beteiligt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planung portal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							An- we- sende	ja	nein	Ent- haltg.
					15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus. Die Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit. Für weitere Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung. Das Straßenverkehrsamt (Reg.Nr.: 2021U00410, stimmt im Ergebnis der Prüfung dem oben genannten Vorhaben zu. Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderungen des FNP nicht entgegen. Die Flächen sind und werden verkehrlich erschlossen. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen. Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen. Im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks ist die Zuwegung zu diesem sicherzustellen. Diese Fläche muss geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Wartungs- und Betreuungsfahrten aufzunehmen. Für die Herstellung der Zufahrt sind in der Regel Beschränkungen längs der angrenzenden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird für das Baugenehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen. Schutzmaßnahmen sind im Plangebiet zulässig. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Drößiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungssportal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
					Verkehrsfläche zu erwarten. Hierfür ist deshalb auf der Grundlage von § 45 Abs. 6 StVO die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (hier die Stadt Finsterwalde selbst), mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn derselben zu beantragen. Mögliche notwendige Verkehrszeichen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Diese bedürfen der Anordnung des Straßenverkehrsamts auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 bis 3 StVO. Der Antrag ist an das Straßenverkehrsamt zu richten. Dies gilt auch für private Flächen, bei denen die Benutzung durch die Allgemeinheit nicht konkret durch Absperrungen bzw. Schranken verhindert wird. Das Sachgebiet Landwirtschaft stellt fest, dass aufgrund der Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage an der Drößiger Straße, die Notwendigkeit besteht, den Flächennutzungsplan zu ändern. Angedacht ist, „Fläche zur Wohnbebauung“ in ein Sondergebiet umzuwandeln. Aktuell ist diese Fläche nicht bebaut, sondern erfährt landwirtschaftliche Nutzung. Nach Übereinkunft zwischen Vorhabenträger –sogleich Flächeneigentümer- und dem Pächter, die landwirtschaftliche Nutzung aufzugeben, steht der Umwandlung in das Sondergebiet nichts mehr entgegen. Das des Kataster- und Vermessungsamtes teilt mit, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten ist.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. In der Begründung wird ein Abschnitt 11 (Durchführung) mit dem Abschnitt 11.2 Verkehrserschließung eingefügt. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Die Planunterlage wurde nach der genannten Verwaltungsvorschrift und der Planzeichenverordnung durch einen ÖBVI erstellt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

lfd. Nr.	Pla- nung spor- tal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							An- we- sende	ja	nein	Ent- haltg.
					Die Gemeinde soll ihr Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänze, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Panunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und –ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt. Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Abs. 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss					

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungssportal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
					an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Das Sachgebiet Straßen und Tiefbau gibt an, dass Auswirkungen auf die Kreisstraße nicht zu erwarten sind. Es bestehen daher keine Einwände. Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet. Die Realisierung des Vorhabens ist dem Sachgebiet Kreisentwicklung bekannt zu geben. Bei einem eventuellen Verzicht auf Durchführung ist ebenfalls eine Information hinsichtlich der Streichung des Vorhabens aus dem Planungskataster erforderlich. Des Weiteren bedarf die Planung und Durchführung des Vorhabens der Abstimmung mit allen Versorgungsträgern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Ver- und Entsorger wurden im Verfahren beteiligt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planung portal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							An- we- sende	ja	nein	Ent- haltg.
				16.06.201	Sollten im Verlauf weitere Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. erforderlich werden, die aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht absehbar waren, so sind diese rechtzeitig einzuholen. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit. <u>Antrag auf Befreiung (zeitweilige Inanspruchnahme von geschützten Biotopen)</u> im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 3. Änderung "Dröbiger Straße" haben Sie einen Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des § 30 Abs. 4 und 2 BNatSchG gestellt. Der Antrag ist bei mir am 10. Juni 2021 eingegangen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Verlegung von unterirdischen Wärme- und Stromleitungen auf dem Flurstück 641, Flur 46, Gemarkung Finsterwalde. Dabei kommt es zur vorübergehenden Inanspruchnahme von Teilflächen der beiden sich hier befindlichen geschützten Biotope. Die von Ihnen beschriebene Vorgehensweise sieht den Wiederauftrag des entnommenen Substrates und die nachfolgenden Wiederbesiedlung durch natürlich entstehende Spontanvegetation vor. Von einer Wiederherstellung der derzeit vorhandenen Pflanzengesellschaften auf den in Anspruch genommenen Flächen wird ausgegangen. Da es sich um einen zeitlich begrenzten Eingriff handelt und die Wiederherstellung der					Das Ergebnis der Prüfung wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungssportal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
					Pflanzengesellschaften sehr wahrscheinlich ist, sehe ich keine Berührung der Verbotstatbestände des § 30 Abs. 2 BNatSchG, wenn das Vorhaben in der beschriebenen Art und Weise durchgeführt wird und sich auf die in den Antragsunterlagen dargestellten Flächen beschränkt. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht benötigt.					
10		Deutsche Telekom Technik GmbH 01059 Dresden	09.06.2021	27.07.2021 20.07/19.08.2021	Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Aktuell bestehen auch keine Planungsabsichten. Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigen Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Sollte entgegen der Planung ein Telekommunikationsanschluss benötigt werden, wenden Sie sich bitte an den Bauherrenservice. Kontakt zur Bauherrenberatung:	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planung portal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesen-	ja	nein	Enthaltg.
					Kostenlose Hotline: 0803301903 Montag – Freitag von 08:00 Uhr – 2000 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Online: https:// www.telekom.de/hilfe/bauherren Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Ost PTI 11 Fertigungssteuerung 0059 Dresden zu senden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.					
11		Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	09.06.2021		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungsportal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
12		Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	09.06.2021	21.06.2021	Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Aussagen zur Ver- und Entsorgung berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				
13		Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	09.06.2021		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
14	1001	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	09.06.2021	14.06.2021 (V/5.2-02179(3.Änd.))	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse geben wir nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung ab. Im Norden des Plangebietes befindet sich der Tollegraben. Der Tollegraben ist ein Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Die Unterhaltung des Tollegrabens südlich der Hertastraße erfolgt in diesem Abschnitt von den landwirtschaftlichen Nutzflächen auf der südlichen Gewässerseite. Hier benötigen wir deshalb eine durchgehend befahrbare, von	Die vorgetragenen Belange sind im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung bereits berücksichtigt, siehe Planzeichnung zum Allgemeinen Wohngebiet, nachrichtliche Übernahme des geschützten Biotops und Hinweise auf die Genehmigungspflicht nach § 87 Brandenburgischem Wassergesetz.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungsportal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
					beiden Seiten erreichbare Gewässerunterhaltungstrasse mit einer Breite von mindestens 5,0 Metern. Der verrohrte Bereich des Tollegrabens wird als Grünfläche festgelegt. Hier ist darauf zu achten, dass die direkte verrohrte Trasse (beiderseitig 5,0 Meter) nicht überbaut bzw. auch nicht bepflanzt wird, um Behinderungen für eventuell notwendige Reparaturarbeiten an der Rohrleitung auszuschließen. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.					
15		Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	09.06.2021	09.06.2021	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Keine Abwägung erforderlich				
16		Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	09.06.2021	14.06.2021	Zur Änderung der Flächennutzung vom Wohngebiet in ein Sondergebiet bestehen keine Einwände.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	1000	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	09.06.2021	09.06.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
18		Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	09.06.2021	08.07.2021	mit Ihrer E-Mail vom 09.06.2021 übersandten Sie uns die Unterlagen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“ der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungsportal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
					Von Seiten der Brandenburgischen Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung sind keine Liegenschaften von der Planung betroffen. Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) hat nach Prüfung festgestellt, dass ebenfalls keine Bedenken bestehen.					
19		Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	09.06.2021		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
20		Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	09.06.2021	29.06.2021	Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)“ Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, gebilligt am 09.06.2020 - keine Einwendungen - sonstige Hinweise Ziele und Grundsätze zur raumordnerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen derzeit auf der Ebene der Regional-	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

lfd. Nr.	Pla- nung spor- tal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							An- we- sende	ja	nein	Ent- haltg.
					planung nicht vor. Die Regionalplanung erar- beitet gegenwärtig ein Planungskonzept für die beabsichtigte Ausweisung von ‚Vorbe- haltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenan- lagen im integrierten Regionalplan. Basis ist eine Potentialkarte, wo wesentliche Tabu-, Restriktions- und Gunstfaktoren für Photovol- taik-Freiflächenanlagen entsprechend ver- schiedener Handlungsempfehlungen darge- stellt sind. Der Hauptfokus liegt dabei auf land- wirtschaftlich genutzten Flächen geringer Bo- dengüte ab einer Größe von 5 ha. Aufgrund von Nachfragen verschiedener Ge- meinden und Ämter nach eventueller Flächen- steuerung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch die Regionalplanung hat die Regionale Planungsstelle dieses Zwischenergebnis als Kartenserie für die Ämter und Gemeinden auf- bereitet. Es kann als Grundlage für die kom- munale Meinungsbildung zur weiteren Flä- cheninanspruchnahme durch die Photovoltaik herangezogen werden. Die Karte stellt keine zu beachtende bzw. zu berücksichtigende Re- gionalplanung oder Einschränkung der kom- munalen Planungshoheit dar! Bei Bedarf bitten wir um Kontaktaufnahme. Kartenausschnitt Potenzialkarte (Geltungsbe- reich Bebauungsplan rot umrissen) – für SVV im Ratsinfo hinterlegt					
21		Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	09.06.2021	09.06.2021	die VMEE keine Einwendungen gegen die o.g. Maßnahme	Keine Abwägung erforderlich.				
22		Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirt- schaft und Flurneuordnung Oscar-Kjellberg-Straße 15, Haus 2 03238 Finsterwalde	09.06.2021		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden kön- nen und deshalb abzuwägen wären.				
23		Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8	09.06.2021		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht wer-den kön- nen und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planung sportal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							An- we- sende	ja	nein	Ent- haltg.
		03253 Doberlug-Kirchhain								
24		Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	09.06.2021		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
25		Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	09.06.2021		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
26		Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	09.06.2021		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
27		Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	09.06.2021		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
28		Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	09.06.2021		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29		Stadt Finsterwalde Abt. öffentliche Sicherheit und Ordnung	09.06.2021		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30		Stadt Finsterwalde Abt. Tiefbau und Grünpflege	09.06.2021		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31		Stadt Finsterwalde Abt. Liegenschafts- und Gebäudemanagement	09.06.2021		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
Hinweis der Verwaltung										
1						Da die für das Sondergebiet lt. Fachbeitrag Umweltbericht und Begründung Bebauungsplan erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Grünflächen und Frischwiesen) nicht unmittelbar auf Flächen des festgesetzten Sondergebietes, sondern auf privaten Grünflächen durchzuführen sind, wird empfohlen, diese Flächen ergänzend durch textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB dem SO klarstellend zuzuordnen. „Ergänzend zu den auf den Baugrundstücken im Sondergebiet Solarenergie durchzuführenden Maßnahmen zum Ausgleich werden gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB die Maßnahmen auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Blühwiese und der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Frischwiese II dem Sondergebiet Solarenergieanlagen zugeordnet.“				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Entwurf 05.05.2021

Ifd. Nr.	Planungsportal ID	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen, Stellungnahme	Abwägung Stand 24.09.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
							Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
						In der Begründung wird ein Abschnitt 10.2 (Zuordnung Eingriffsausgleich) eingefügt.				
Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 02.08.2021 bis einschließlich 06.09.2021 durch Planauslegung in der Verwaltung und Einstellen auf der Homepage der Stadt Finsterwalde, dem Planungsportal Brandenburg und dem Portal uvp-verbund										
Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise und Anregungen vorgetragen.										